

Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Kirchberg mit Elektrizität und TV-/ Radio-Signalen

2023

Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Kirchberg mit Elektrizität und TV-/ Radio-Signalen (Versorgungsreglement)

Die Einwohnergemeinde Kirchberg erlässt gestützt auf

- Art. 55 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2000

folgendes

Reglement

Art. 1 Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Kirchberg (nachfolgend Gemeinde) überträgt die Versorgung mit leitungsgebundener Energie (Elektrizität), die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen und -signalen auf die EnerCom Kirchberg AG (nachfolgend EnerCom).
- 2 Dieses Reglement legt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und der EnerCom sowie zwischen der EnerCom und der Kundschaft fest.
- 3 Die EnerCom erfüllt Ihre Aufgaben kostendeckend und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, der Sparsamkeit und des schonungsvollen Umgangs mit der Umwelt.
- 4 Das Reglement bezweckt darüber hinaus
 - a) die Ausgestaltung der EnerCom als zeitgemässes, handlungsfähiges und an den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung ausgerichtetes Unternehmen und als attraktive Arbeitgeberin,
 - b) die Wahrung der politischen Interessen der Gemeinde als Eigentümerin der EnerCom.

Art. 2 Leistungsauftrag und damit zusammenhängende Dienstleistungen

- 1 Die EnerCom hat folgenden Leistungsauftrag im Sinn der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe:
 - a) Die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.
 - b) Erstellen, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung der Strassen und Plätze im zugewiesenen Netzgebiet zu kostendeckenden Preisen; die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde verrechnet, wobei sich die Stromlieferung an die Gemeinde nach den Preisen für die Abgabe der Elektrizität richtet.

- 2 Die EnerCom erschliesst die Gemeinde mit einem Netz zur leitungsgebundenen Übertragung von Kommunikationsleistungen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Erschliessung hat lediglich einen Zusammenhang mit Aufgaben des Leistungsauftrags und es besteht insbesondere kein Anspruch auf Anschluss an das Telekommunikations-Versorgungsnetz oder die Versorgung mit Kommunikationssignalen.
- 3 Die EnerCom kann überdies weitere Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben, wie namentlich
 - a) die Belieferung der Kundschaft mit Elektrizität, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist;
 - b) die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insbesondere Elektrizität);
 - d) weitere energiebasierte und energienahe sowie kommunale Dienstleistungen.
- 4 Die EnerCom kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets erbringen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Gemeinde ist.
- 5 Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages im Gemeindegebiet muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 3 Stellung der EnerCom

Die EnerCom ist im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements namentlich befugt:

- a) Zum Erlass und zur Anpassung von ergänzenden Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Versorgung mit Elektrizität einschliesslich öffentliche Beleuchtung, von Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Erschliessung mit Kommunikationsdienstleistungen und ggf. von weiteren Ausführungsbestimmungen sowie zur Festsetzung der erforderlichen Tarife und Preise innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und Bandbreiten dieses Reglements; diese Befugnisse beinhalten auch das Recht der EnerCom, Pflichten der Kundschaft vorzusehen, und können vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Versorgungseinrichtungen zu betreten, private Grundstücke zu beanspruchen und in Rechte Privater einzugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben verhältnismässig ist; soweit erforderlich ist die Durchsetzung gemäss den Bestimmungen des VRPG¹ zu verfügen;
- c) zur Statuierung besonderer Pflichten der Kundschaft wie einer Bewilligungspflicht bzw. zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- d) Beiträge, Kosten, Entgelte, Gebühren und dgl. im Einzelfall zu erheben und solche öffentlich-rechtlicher Natur zu verfügen;
- e) aus triftigen Gründen, beispielsweise bei Verweigerung oder Verunmöglichung des gebotenen Zutritts zu Einrichtungen, im Fall gemahnter säumiger Kundschaft oder wenn keine Gewähr der Zahlung künftiger Rechnungen besteht, nach vorgängiger

Ankündigung die Einstellung der Lieferung und Leistungen inkl. Netznutzung zu veranlassen; soweit erforderlich ist die Durchsetzung gemäss den Bestimmungen des VRPG zu verfügen;

- f) zur Erarbeitung von Überbauungsordnungen (Art. 21 KEnG²);
- g) die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten ohne Entschädigungspflicht anzubringen und die Durchsetzung zu verfügen;
- h) weitere Verfügungen zu erlassen, soweit ihr eine öffentliche Aufgabe zugewiesen wird und das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

Art. 4 Verhältnis der EnerCom zur Kundschaft

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen der EnerCom und ihrer Kundschaft ist öffentlich-rechtlicher Natur:
 - a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die EnerCom Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;
 - b) soweit besondere Bestimmungen ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.
- 2 Das Rechtsverhältnis der EnerCom zu ihrer Kundschaft ist privatrechtlicher Natur, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind,
 - a) im Bereich der Telekommunikation;
 - b) im Bereich der Energieversorgung, soweit es sich um die Energielieferung an die Kundschaft mit Netzzugang handelt;
 - c) bei allen weiteren Tätigkeiten, welche die EnerCom ohne Versorgungsauftrag der Gemeinde erbringt.

Art. 5 Anlagen und Verteilnetz

- 1 Die EnerCom erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Verteilnetze grundsätzlich unterirdisch anzulegen. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilnetze im Gemeindegebiet Kirchberg sind mit der Erschliessungsplanung der Gemeinde abzustimmen.
- 2- Die Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und/oder Kommunikationsdienstleistungen dienen, sind soweit erforderlich mittels Dienstbarkeiten sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Sicherung durch eine Überbauungsordnung.

- 3 Die von der EnerCom im Rahmen von Artikel 2 erstellten bzw. betriebenen Anlagen und Verteilnetze sowie die übrigen Unternehmensteile stehen in deren Alleineigentum. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Glasfaserkabelnetzes.
- 4 Die EnerCom kann das ihr gehörende bzw. von ihr genutzte Netz anderen Anbieter*innen von Leistungen gegen ein marktkonformes Entgelt zur Verfügung stellen.
- 5 Die EnerCom ist berechtigt, das bestehende Kommunikationsnetz durch ein Glasfaserkabelnetz oder mit einer anderen Technologie zu ersetzen bzw. in Zusammenarbeit mit Dritten ersetzen zu lassen. Die Erweiterung des Telekommunikationsversorgungsnetzes erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Erschließung von Gemeindegebieten durch Konkurrenten.

Art. 6 Private Anlagen

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Anschlussleitungen und Installationen in Gebäuden dürfen nur durch Unternehmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.
- 3 Die EnerCom kann private Anlagen kontrollieren. Stellt sie Mängel fest, setzt sie den Eigentümer*innen eine Frist an, um die Mängel beheben zu lassen. Danach kann die EnerCom die Mängel auf Kosten der Eigentümer*innen beseitigen; soweit erforderlich ist die Durchsetzung zu verfügen.

Art. 7 Leistungsvereinbarung

- 1 Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Elektrizität, öffentliche Beleuchtung und Kommunikation sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der EnerCom zu regeln.
- 2 Die Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
 - a) die Leistungen der EnerCom zugunsten der Gemeinde sowie die Leistungen der Gemeinde zugunsten der EnerCom;
 - b) die gegenseitige Information und Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der EnerCom;
 - c) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EnerCom.
 - d) die Einzelheiten über die der Gemeinde zu entrichtende Abgabe.

Art. 8 Finanzierung Elektrizitätsversorgung

- 1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EnerCom

- a) einmalige Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
 - b) wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
 - c) wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt).
- 2 Die Tarife sollen der EnerCom einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (insb. Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.
 - 3 Schuldner*in der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist der/die Grundeigentümer*in im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anschlussarbeiten, mit dem auch die Fälligkeit eintritt. Schuldner*in der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte ist diejenige Person, auf welche das Netznutzungs- bzw. Energielieferverhältnis lautet, die Fälligkeit wird nach Perioden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
 - 4 Der/die bisherige Grundeigentümer*in bleibt auch nach einer Handänderung solidarisch haftbar für einmalige Forderungen, soweit sie vor der Handänderung erbrachte Leistungen der EnerCom betreffen und soweit das Grundstück nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. Sodann besteht eine solidarische Haftung sämtlicher Grundeigentümer*innen bei Anschlüssen, die mehrere Objekte betreffen (z.B. Reihenhäuser, Eigentumswohnungen).
 - 5 Die Kundschaft ist nicht befugt, Forderungen der EnerCom gegen sich mit eigenen Forderungen gegen die EnerCom, ob bestritten oder nicht, zu verrechnen.
 - 6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn keine Gewähr der Zahlung künftiger Rechnungen besteht, kann die EnerCom die Lieferungen und Leistungen einstellen und/oder von dieser Kundschaft künftig angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.
 - 7 Für die mutmasslichen einmaligen Gebühren bzw. Kostenbeiträge kann die EnerCom von den Grundeigentümer*innen vor Baubeginn Sicherheiten verlangen, beispielsweise Akontozahlungen oder Bankgarantien. Desgleichen kann die Enercom von der Kundschaft für die mutmasslichen wiederkehrenden Gebühren bzw. Kosten Akontozahlungen verlangen.

Art. 9 Netzanschlussbeitrag

- 1 Für jeden neuen Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die EnerCom von der anzuschliessenden Kundschaft pro Hausanschlusspunkt einen einmaligen Netzanschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag deckt die Kosten für die zu erstellende Leitung und den Anlagen zwischen Verknüpfungspunkt und Hausanschlusspunkt, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage (exkl. bauliche Voraussetzungen für den Anschluss).
- 2 Der Anschlussbeitrag wird bei Netzanschlüssen an das Niederspannungsnetz als Pauschale, allenfalls zzgl. eines Zuschlags für Kabelmehrlänge, erhoben. Bei An-

schlüssen ab Kabelquerschnitt > 3 x 95/95 mm², bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz, für Anschlussänderungen oder Demontage eines Anschlusses sind die effektiven Anschlusskosten ab dem bestehenden Netz zu bezahlen. Für temporäre Anschlüsse werden Pauschalen erhoben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung im Anhang zu diesem Reglement.

- 3 Die Kostentragung bei Anschlüssen von Energieerzeugungseinheiten an das Leitungsnetz der EnerCom richtet sich nach den Bestimmungen der Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Art. 10 Netzkostenbeitrag

- 1 Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investitionen in die Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der EnerCom und des vorgelagerten Netzes.
- 2 Die Netzkostenbeiträge werden auf der Basis der für das anzuschliessende Grundstück geschaffenen Netzkapazität in CHF pro Ampère erhoben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung im Anhang zu diesem Reglement.
- 3 Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen, deren Hauptzweck die Stromproduktion bzw. -speicherung ist, und bei temporären Anschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 11 Wiederkehrende Entgelte

- 1 Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt werden im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt.
- 2 Das Netznutzungsentgelt setzt sich je nach Kundengruppe aus einem Grundpreis und / oder aus einem verbrauchs- und / oder leistungsabhängigen Preis zusammen.
- 3 Das Lieferungsentgelt umfasst einen Grundpreis zuzüglich der Kosten der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

Art. 12 Finanzierung Kommunikationsanlagen

- 1 Für die Finanzierung der Kommunikationsanlagen kann die EnerCom einmalige Anschlusskosten erheben, welche pro Gebäude und Wohneinheit bemessen werden. Sie kann sodann wiederkehrende Entgelte zur Deckung des ungedeckten Teils der Investitionen und des periodisch anfallenden Aufwandes (insb. für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation) erheben, sie bestehen aus einer Grundpauschale und eines Anteils im Zusammenhang mit Urheberrechten.
- 2 Die Anschlusskosten und die wiederkehrenden Entgelte sollen der EnerCom einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (insb. Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.
- 3 Die Bedingungen für die Kommunikationsdienstleistungen an die Kundschaft und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Kosten bzw. Entgelte werden durch

die EnerCom in Ausführungsbestimmungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

- 4 Schuldner*in der einmaligen Anschlusskosten ist der/die Grundeigentümer*in im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anschlussarbeiten, mit dem auch die Fälligkeit eintritt. Schuldner*in der wiederkehrenden Entgelte ist die Kundschaft, auf welche das Vertragsverhältnis lautet, die Fälligkeit wird nach Perioden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 5 Die Artikel 8 Absätze 4-7 dieses Reglements gelten in Bezug auf das Rechtsverhältnis der EnerCom zur Kundschaft im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen sinngemäss.
- 6 Bei Erstellung einer Glasfasererschliessung ist die EnerCom berechtigt, die ihr für die Nutzung der Netzinfrastruktur geschuldeten Kosten und Entgelte direkt mit Anbieter*innen von Dienstleistungen abzurechnen.

Art. 13 Entgelte für weitere privatrechtlich erbrachte Leistungen

- 1 Im Bereich der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse nach Artikel 4 Absatz 2 hiavor vereinbart die EnerCom marktgerechte Kostenbeiträge und Entgelte.
- 2 Die EnerCom stellt sicher, dass die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Kostenbeiträge und der Entgelte sowie der weiteren Vertragskonditionen so ausgestaltet werden, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der Marktgegebenheiten gewahrt wird. Sie erlässt dazu Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen und Preis- bzw. Tarifstrukturen als Grundlage der Vertragsbeziehungen.
- 3 Endverbraucher*innen mit Netzzugang im zugeteilten Netzgebiet, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, können durch die EnerCom mit Ersatzenergie versorgt werden. Die EnerCom ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen.

Art. 14 Administrative Entgelte

Die EnerCom erhebt von den entsprechenden Verursacher*innen für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Gebühren bzw. Entgelte. Sie werden vom Verwaltungsrat in einem Tarif festgelegt.

Art. 15 Inanspruchnahme öffentlicher Grund, Konzessionsabgabe

- 1 Die EnerCom ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund und Boden im zugeteilten Netzgebiet für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie und für die öffentliche Beleuchtung in Anspruch zu nehmen. Die EnerCom hat demnach insbe-

sondere das Recht, für das Verlegen von Leitungen der Elektrizitätsversorgung sowie der Gemeinschaftsantenne und Anlagen der öffentlichen Beleuchtung den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen, Trottoirs, Wege, Brücken und Plätze unentgeltlich zu benützen.

- 2 Die EnerCom bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes und Boden im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0,8 Rappen und höchstens 1,6 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Kundinnen und Kunden ausgespeisten Energie. Die Höhe der Abgabe ist zudem auf CHF 500.00 exkl. MWSt pro Jahr und Zähler beschränkt,
- 3 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite nach Anhörung der EnerCom jährlich fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr der EnerCom mitzuteilen.
- 4 Die EnerCom belastet diese Abgabe der Kundschaft anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 5 Sollte aus Gründen, welche die EnerCom nicht zu vertreten hat, die Erhebung der Abgabe bei der Kundschaft ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so ist sie für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde verpflichtet.
- 6 Für die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen besteht eine unentgeltliche Berechtigung zur Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens im Sinn von Absatz 1, aber in nicht ausschliesslicher Weise. Diese Zurverfügungstellung des öffentlichen Grund und Bodens bzw. dieses Durchleitungsrecht ist durch allfällige Dividendenausschüttungen der EnerCom abgegolten. Für die Dividendenausschüttung gelten die Vorschriften des Aktienrechts.

Art. 16 Aktionärsstruktur der EnerCom

- 1 Die Einwohnergemeinde Kirchberg ist Aktionärin der EnerCom und muss jederzeit kapital- und stimmenmässig über die einfache Mehrheit verfügen.
- 2 Alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Veränderung der Beteiligung der Gemeinde an der EnerCom führen, bedürfen der Zustimmung des finanzkompetenten Organs der Gemeinde. Der Veräusserung von Aktienanteilen sind Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde an der EnerCom führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Gemeinde auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, Beschlüsse über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.
- 3 Die EnerCom kann Vermögenswerte oder Unternehmensteile auf eine neue oder bereits bestehende Gesellschaft ausgliedern, an der sie mehrheitlich beteiligt ist. Die EnerCom kann überdies Aufgaben gemäss Artikel 2 Absätze 3 und 4 auf solche Gesellschaften weiterübertragen. Die Anlagen und Verteilnetze gemäss Artikel 5 dürfen nicht veräussert werden.
- 4 Durch eine allfällige Veräusserung von Aktien oder durch Aktienkapitalveränderungen seitens der Gesellschaft dürfen die öffentlichen Versorgungsaufgaben für die

Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Diese Verpflichtung ist mittels Aktionärsbindungsvertrags auf allfällige Erwerberinnen oder Erwerber von Aktien zu überbinden.

Art. 17 Berichterstattung und Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat beaufsichtigt die EnerCom. Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Gemeinde sind insbesondere in der Leistungsvereinbarung nach Artikel 7 und der Eigentümerstrategie geregelt.
- 2 Die Ausübung der Aktionärsrechte der Gemeinde in der EnerCom und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat. Die Statuten können vorsehen, dass die Gemeinde gestützt auf Art. 762 OR³ eine Vertretung in den Verwaltungsrat der EnerCom abordnet.
- 3 Der Gemeinderat kann eine Eigentümerstrategie der Gemeinde für die EnerCom beschliessen. Vor der Festlegung der Eigentümerstrategie ist der Verwaltungsrat der EnerCom zu konsultieren. Die Eigentümerstrategie enthält politische Vorgaben zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Reglements unter Wahrung der unternehmerischen Autonomie der EnerCom.
- 4 Der Gemeinderat überprüft die Einhaltung der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 7 und genehmigt für die Gemeinde allfällige Anpassungen der Leistungsvereinbarung und/oder der Eigentümerstrategie.
- 5 Die EnerCom erstattet dem Gemeinderat mindestens jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
- 6 Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Er entscheidet über eine allfällige Veröffentlichung des Geschäftsberichtes der EnerCom unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

Art. 18 Rechtspflege

- 1 Verfügungen der EnerCom können nach Massgabe des VRPG angefochten werden.
- 2 Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Kosten, Entgelten und anderen Abgaben, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht. Im Übrigen sind die Bestimmungen des neuen Reglements sofort anwendbar.

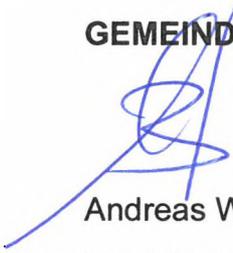
Art. 20 Inkrafttreten

- 1 Artikel 15 dieses Reglements tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

2 Mit dem entsprechenden Inkrafttreten werden die jeweils früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Kirchberg mit Elektrizität und TV-/ Radio-Signalen vom 5. Juni 2001, aufgehoben.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 6. März 2023 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 55⁴ Gemeindeordnung).

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE


Andreas Wyss
Präsident


Christine Hofer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 6. März 2023 beschlossene Neufassung des Reglementes über die Versorgung der Einwohnergemeinde Kirchberg mit Elektrizität und TV-/Radionsignalen hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Kirchberg Nr. 12 vom 23. März 2023 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

3422 Kirchberg, 30. Mai 2023



Christine Hofer

Anhang: Beitragsordnung Elektrizität

A1 Allgemeines

Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil des Reglements.

Als Eigentümer*innen von Grundstücken gelten die in Art. 655 ZGB⁴ genannten Personen. Werden Verpflichtungen für Grundeigentümer*innen definiert, so ist bei Baurechten der Baurechtsnehmer, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentum die Gemeinschaft der Eigentümer*innen gemeint.

Es bestehen folgende Möglichkeiten für den Standort der Hausanschlusskasten (HAK) und Mess- und Steuerapparate (MSA):

- Variante aussen: HAK/MSA aussen in einem Aussenzählerkasten
- Variante gemischt: HAK aussen / MSA innen
- Variante innen: HAK/MSA innen (diese Variante bedingt den Anschluss ab Verteilkabine oder Trafostation)

Im Weiteren gelten die aktuell gültigen Werkvorschriften und Richtlinien für die Zählerauslesung an der Gebäudeaussenwand (CS-Schnittstelle).

Die Beiträge sind gemäss Artikel 8-10 des Versorgungsreglements wie folgt festgelegt:

A2 Netzanschlussbeitrag

Der Beitrag ist für die Erstellung der Netzanschlussleitung ab Verknüpfungspunkt zu entrichten. Es gelten pauschale Anschlussbeiträge inkl. Lieferung und Montage der Hausanschlusskasten (HAK). Der HAK ist im Eigentum der Kundschaft. Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 50 m berücksichtigt, ab 50 m Kabellänge werden die effektiven Kabelmehrlängen pro Meter zusätzlich verrechnet.

Preise exkl. MWST

Kabelquerschnitt 3 x 25/25 mm ² (in der Regel bis max. Anschlusssicherung 100 Ampère)	CHF 2'900.- bis 3'300.-
Kabelmehrlänge pro Meter (ab 50 m ab Verknüpfungspunkt)	CHF 25.-
Kabelquerschnitt 3 x 50/50 mm ² (in der Regel bis max. Anschlusssicherung 125 Ampère)	CHF 3'500.- bis 4'000.-
Kabelmehrlänge pro Meter (ab 50 m ab Verknüpfungspunkt)	CHF 35.-
Kabelquerschnitt 3 x 95/95 mm ² (in der Regel bis max. Anschlusssicherung 200 Ampère)	CHF 5'300.- bis 6'000.-
Kabelmehrlänge pro Meter (ab 50 m ab Verknüpfungspunkt)	CHF 60.-
Kostenbeitrag CS-Schnittstelle	CHF 120.-

Projektspezifische Anschlussbeiträge

Bei Anschlussleitungen ab Kabelquerschnitt > 3 x 95/95 mm², für eine Kundschaft mit Mittelspannung (16 kV), Anschlussänderungen oder Demontage eines Anschlusses werden die Anschlussbeiträge projektspezifisch festgelegt und inklusive dem notwendigen Tiefbau ab dem Verknüpfungspunkt von der EnerCom in Rechnung gestellt.

Bauliche Voraussetzungen

Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inkl. Lieferung und Verlegung Kabelschutzrohre) sind nach Angaben der EnerCom auszuführen und gehen stets zusätzlich zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

A3 Netzkostenbeitrag

Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen festgelegt.

Bei einer neuen Verkabelung (auch Vergrößerung des Kabelquerschnitts) ist ein Netzkostenbeitrag geschuldet. Bei Verstärkung der Anschlusssicherung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zur neuen Anschlusssicherung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Preise exkl. MWST

Netzkostenbeitrag pro Ampère der Anschlusssicherung	CHF 100.-
Ab einem Anschluss > 400 Ampère können je nach Ausbau des Verteilnetzes spezifische Bestimmungen gelten.	

A4 Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Baustellen)

Kosten inkl. Miete eines Anschlussgeräts für drei Monate, betriebsbereit innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eintreffen der Installationsanzeige; Verfügbarkeit der Anschlussgeräte vorbehalten.

Preise exkl. MwSt und exkl. Kosten für Netznutzung/Stromlieferung

Anschluss mit Anschlussgerät max. 160 Ampère	CHF 500.-
Anschluss mit Anschlussgerät max. 315 Ampère	CHF 800.-
Miete ab viertem Monat pro Monat:	
Anschlussgerät max. 160 Ampère	CHF 50.-
Anschlussgerät max. 315 Ampère	CHF 100.-

A5 Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Anlässe)

Für kleinere Anlässe während 1 bis 2 Wochenenden

Die Kosten werden nach Einzelfall entsprechend den Aufwendungen pauschaliert mit bis zu CHF 300.- in Rechnung gestellt. Der Anschluss ist betriebsbereit innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eintreffen der Installationsanzeige.

Für Grossanlässe (z.B. Verteilkabine Sporthalle)

Die Kosten umfassen den Anschluss an den Verteilkasten und einen Glasfaseranschluss in der Kabine, alles betriebsbereit innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eintreffen der Installationsanzeige.

Preise exkl. MWST und exkl. Kosten für Netznutzung/Stromlieferung/Kommunikationsdienstleistungen

Absicherung max. 500 Ampère

CHF 2'000.-

Abkürzungen

- ¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).
- ² Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG) (BSG 741.1).
- ³ Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220).
- ⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210).